

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 67 (1994)

Heft: 1

Rubrik: medium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

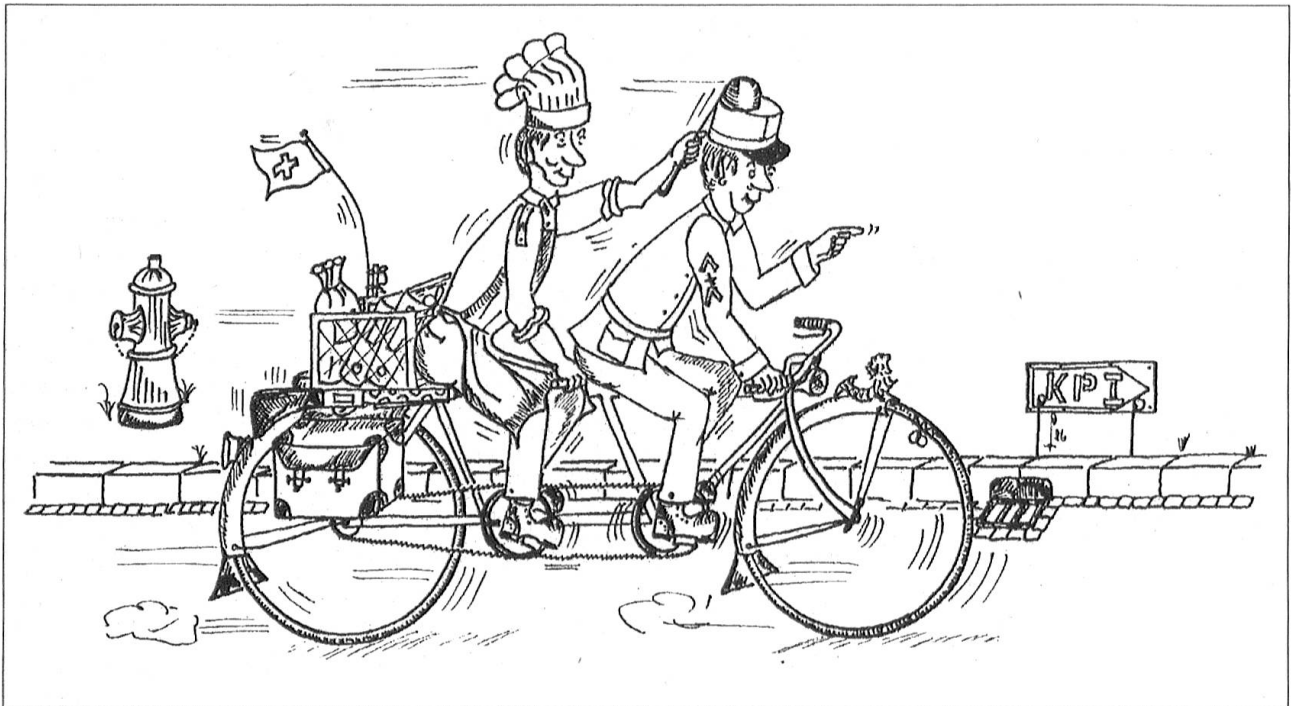
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das waren noch Zeiten

-r. Nachdem im vergangenen Jahr die Rubrik «Aus der guten, alten Zeit» stets auf grossen Anklang und gutes Echo stiess, gibt es ab 1994 eine ähnliche Serie: «Das waren noch Zeiten». Inzwischen können wir auf das umfangreiche und neu organisierte eigene Fotoarchiv zurückgreifen. Wie gefällt Ihnen diese Zeichnung? Sie trägt den sinnigen Titel: «Den Verpflegungsdienst schwungvoll führen!»

Glosse des Monats:

Wer kann besser «Beamtenchinesisch»?

GPD. Der Bundesrat hat eine «Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG)» veröffentlicht. Es geht dabei wie fast immer um die Erteilung zusätzlicher Kompetenzen an die Landesregierung. In dieser Botschaft findet man folgenden Satz: Er kann beispielsweise bisher nicht in der Liste enthaltene Tatbestände aufnehmen (z.B. Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 15 km/h auf Autobahnen, was heute nicht ohne Verminderung der Strafdrohung für die geringen Geschwindigkeitsüberschreitungen möglich wäre)

und bestehende, die für die Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung sind, mit einer strengen Bussenandrohung, die über die gestiegenen Lebenshaltungskosten hinausgeht, versehen (z.B. Missachtung der Lichtsignale). Damit unsere Leser genau wissen, was mit diesem Satzungeheuer gemeint ist, wollen wir es nochmals auf ganz einfache Weise erläutern: Der Bundesrat, welcher das Begehen sowie Verursachen nicht paragrafenkonformer Tatbestände durch nicht fussgängernde, wohl aber motorangetriebene, vorwiegend vierrädrigen Fahrzeuge benützende Bürgerinnen und

Bürger (zum Beispiel höchstgeschwindigkeitsmissachtendes Verhalten auf gerade für Höchstgeschwindigkeiten ausgebauten Strassen) nicht weiter tolerieren, an diesem Begehen indessen etwas mehr Gelder flüssig machen möchte, kann in Zukunft durch sich selber zuschanzendes kompetentes Wirken das Bestrafen solcher sich der Meinung des Bundesrates gegenüber unkonform gebärender Verkehrsteilnehmer insofern verschärfen, als dass die von ihm eingesetzten Hüter der Ordnung das Verhalten erwähnter Bürgerinnen und Bürger nötigenfalls unter sie wesentlich mehr als bisher treffender, vor allem geldsäckelbelästigender Art und Weise in grundsätzlich Wiederholungsfälle vorbeugender Absicht

sowie zwecks verkehrserzieherischer Massnahme an die Kandare nehmen...

Voilà, man kann doch bundesrätliche Botschaften auch ganz leicht verständlich schreiben - oder etwa nicht? Man sollte im Bundeshaus eben noch einige Glossenschreiber engagieren.

«Der Fourier»-Quiz

- 1) Welches Volk braute das erste Bier?
- 2) Welche Brauerei ist die älteste der Welt?
- 3) Wo wird das stärkste Bier der Welt gebraut?
 - Kulmbach
 - München
 - Pilsen

(Die Auflösung finden Sie in der Rubrik «Umwelt»)

Spruch des Monats

Wenn Du noch einen Onkel hast,
und der hat gute Weine,
dann Sorge, dass er dich nicht
hasst,
sonst trinkt er sie alleine.

Witz des Monats

Während einer Instruktionsstunde langweilt sich ein Rekrut fürchterlich.
Schreit der Hauptmann: «Weber! Sie brauchen nicht andauernd auf die Uhr zu sehen. Ich sage Ihnen schon, wenn Ihre Dienstzeit vorbei ist.»



VOR 50 JAHREN

Der Bundesrat hat in einem Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1943 die beiden Artikel 120, lit. b, und Art. 132 des V.R. abgeändert bzw. ergänzt. Dieser Beschluss ist in der Tagespresse reichlich kommentiert und sogar als «Weihnachtsgeschenk des Bundesrates an die Soldaten» bezeichnet worden.

Es handelt sich einmal darum, dass endlich auch bei einer Zusammenlegung von zwei 24stündigen in einen **48stündigen Urlaub** der zwischen den beiden Reisetagen liegende Urlaubstag einmal im Laufe einer 30tägigen Dienstperiode unter gewissen Bedingungen **besoldet** werden kann. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Bundesratsbeschluss sind in den **Administrativen Weisungen** Nr. 57 enthalten. Nach dem

gleichen Bundesratsbeschluss brauchen inskünftig bei der Berechnung der Reiseentschädigung **die ersten 20 km nicht mehr abgezogen** zu werden. Damit verschwindet auch diese, von den Wehrmännern und besonders von den Rechnungsführern nicht gerne gesehene, alte Bestimmung. Sie verursachte öfters Schwierigkeiten, nicht allein deswegen, weil der Abzug leicht vergessen werden konnte, sondern weil sich bei kurzen, um 20 km herum liegende Reisetrecken Härten und Widersprüche ergaben, insbesondere im Vergleich mit den Transportgutscheinen, die auch für kürzere Wegstrecken ausgestellt werden dürfen.

Wir haben die A. W. Nr. 57 erwähnt. Diese enthält ferner eine wichtige **Änderung der Tagesportion**, gültig ab 1. Januar 1944. Gleichzeitig wurden auch die Umrechnungswerte und die Umrechnungsansätze für die Verrechnung zugunsten der H.K. der abgeänderten Tagesportion angepasst.

«Der Fourier», Januar 1944

Hellgrüner Sport

Interessengenossenschaft IGCS

-r. In Thun hat sich ein Team «Interessengenossenschaft Combat Schiessen (IGCS)» gebildet, die den Bau der grössten unterirdischen, vollelektronischen, öffentlich zugänglichen Schiessanlage in Europa erstellen will. Diese einmalige Anlage sieht vor: 10 Dia-Combat-Anlagen für realitätsnahes Verteidigungsschiessen, je sechs Drehscheiben (Freund/Feind) und Einzelschienenbahnen für Präzisions-schiessen, eine VIP-Anlage, bestehend aus drei grosszügig ausgerüsteten Bahnen, ein Polizei-Parcour (auch Kampfbahn genannt) mit Videofilm kombinierbar, 5 Gewehrbahnen liegend auf Kurzstrecke mit elektronischer Trefferanzeige und sechs Gewehrbahnen stehend, auf denen jedes normale und handelsübliche Kaliber geschossen werden kann.

Übrigens wurde diese Genossenschaft am vergangenen 25. Juni gegründet. Als Präsident amtiert dabei Christian Schmutz, Gwatt-Thun. Allfällige Interessenten können immer noch Genossenschafter werden. Es können dabei einen oder mehrere Anteilscheine im Betrage von 100 Franken gezeichnet werden. Eine gute Kapitalanlage ebenfalls für Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes? Nähere Einzelheiten erfahren Sie: IGCS, Postfach 45, 3602 Thun. Telefon und Fax: 033/227 577.